

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 72 Abs. 1 S. 2; 74 Abs. 3 ArbGG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 285/55

Urteil des BAG vom 2. November 1955

LAG Hannover



1. AZR 285/55
4. Sa 398/54 LAG Hannover

Verkündet
am 2. November 1955
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1955 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Johann Schulte und Fritz Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 27. April 1955 - 4 Sa 398/54 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die 52 Jahre alte Klägerin wurde von der Beklagten seit dem Jahre 1926 als Näherin und Büglerin gegen einen Lohn in Höhe von zuletzt monatlich 240,- DM brutto beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde durch die Beklagte am 21. Mai 1954 fristgemäß zum 19. Juni 1954 gekündigt.

Die Klägerin hat beantragt,
festzustellen, dass ihr Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 26. Juli 1954 wurde die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch im schriftlichen Verfahren ergangenes Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 27. April 1955, der Klägerin zugestellt am 11. Mai 1955, zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 17. Mai 1955, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht am 20. Mai 1955, stellte die Klägerin den Antrag,

ihr für die Revisionsinstanz das Armenrecht zu bewilligen.

Gleichzeitig legte sie " für den Fall der Armenrechtsbewilligung " gegen das Berufungsurteil Revision ein mit dem Antrag,

das angefochtene und das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 26. Juli 1954 aufzuheben und festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst worden sei.

Die Klägerin meint, die Revision sei auch ohne Zulassung statthaft, weil das angefochtene Urteil von den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1954 (BAG 1, 69) und vom 20. Oktober 1954 (BAG 1, 117) abweiche und auf dieser Abweichung beruhe.

- 3 -



- 3 -

Durch Senatsbeschluss vom 14. Juni 1955 wurde der Klägerin das nachgesuchte Armenrecht versagt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.

Daraufhin stellte die Klägerin am 22. Juni 1955 den Antrag,

" die vorbereitete Revisionsschrift vom 17.5.1955 mit dem dort gestellten Hauptantrag als Revisionsschrift ansehen zu wollen".

Vorsorglich stellte sie ausserdem den Antrag,

ihr wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Die Beklagte bittet,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, gegebenenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unzulässig.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Revision allerdings nicht deswegen unzulässig, weil sie nur bedingt eingelegt worden sei. Wenn die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 17. Mai 1955, mit dem sie um Bewilligung des Armenrechts bittet, ausführt, sie lege für den Fall der Armenrechtsbewilligung gleichzeitig Revision ein, so ist diese Bitte dahin zu verstehen, dass die Revision erst nach Bewilligung des gleichzeitig beantragten Armenrechts in den Geschäftsgang genommen werden soll. Die Klägerin bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sie zunächst eine Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts begehrt und sich für den Fall der Verweigerung die Zurücknahme der Revision vorbehält. Eine solche Revisionseinlegung ist rechtlich nicht unzulässig. Denn es handelt sich nicht um eine Bedingung, von der die Revisionseinlegung abhängig gemacht wird (vgl. BGH, Urteil vom 29. Mai 1952, NJW 1952 S. 880 Nr. 21).

Die Revision ist jedoch deswegen unzulässig, weil sie mangels Divergenz nicht statthaft ist. Denn das angefochtene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Urteil weicht von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1954 (BAG 1, 69) und vom 20. Oktober 1954 (BAG 1, 117) nicht ab (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 1954 ist der Rechtsgrundsatz aufgestellt worden, dass der Arbeitgeber bei rechtswidriger, vorsätzlicher und schuldhafter Unterlassung der Anhörung des Betriebsrats vor der Kündigung das Recht verwirkt, sich darauf zu berufen, dass die Kündigung nach § 1 KSchG sozial gerechtfertigt sei. Von diesem Rechtsgrundsatz ist das Berufungsurteil nicht abgewichen. Das Berufungsgericht legt vielmehr die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts seinem Urteil zu Grunde, in dem es davon ausgeht, dass die Nichtanhörung des Betriebsrats vor Ausspruch der Kündigung im Ergebnis deren Unwirksamkeit bedingt, wenn die Anhörung rechtswidrig, vorsätzlich und schuldhaft unterblieben ist. Auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass von einer schuldhaften Unterlassung der Anhörung des Betriebsrats durch die Beklagte keine Rede sein könne. Das angefochtene Urteil begnügt sich nicht mit der mehrere Monate vor Ausspruch der Kündigung erfolgten Anhörung des Betriebsrats, wie die Revision meint. Es geht vielmehr davon aus, dass die Anhörung des Betriebsrats durch die Beklagte vor Ausspruch der Kündigung gegenüber der Klägerin unterlassen worden ist, dass diese Unterlassung aber nicht schuldhaft war. Das aber liegt, sofern es in der Revision nachprüfbar ist, auf dem Gebiet ihrer Begründetheit. Es hat mit der Frage ihrer Statthaftigkeit und damit Zulässigkeit wegen Divergenz nichts zu tun.

Das Berufungsurteil weicht aber auch nicht von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Oktober 1954 ab. In dem Urteil wird die Abwägung der beiderseitigen In-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

teressen bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial gerechtfertigt ist oder nicht, gefordert. Das angefochtene Urteil enthält keine Ausführungen, durch die das Erfordernis der beiderseitigen Interessenabwägung verneint oder auch nur als gleichgültig oder nebensächlich hingestellt wird. Wenn, wie die Revision meint, das Berufungsurteil das Erfordernis der Interessenabwägung nicht hinreichend berücksichtigt oder die Abwägung unrichtig vorgenommen habe, so kann daraus nicht auf eine Divergenz zwischen dem angefochtenen und dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts geschlossen werden. Denn eine falsche Interessenabwägung mag das materielle Recht verletzen; sie mag für den Fall der Zulässigkeit der Revision auch ihre Begründetheit ergeben. Darauf kommt es hier aber nicht an. Entscheidend ist, ob das angefochtene Urteil eindeutig eine die Entscheidung tragende Rechtsfrage abweichend von der genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts beurteilt hat. Das ist, wie die Ausführungen des angefochtenen Urteils ergeben, nicht der Fall. Denn es nimmt eine Interessenabwägung, wie sie das bundesarbeitsgerichtliche Urteil erfordert, ausdrücklich vor, indem es die Interessenabwägung des Arbeitsgerichts als zutreffend ansieht und sie sich mit ihrem Ergebnis zu eigen macht.

Nach allem vertritt das angefochtene Urteil nirgendwo eine seine Entscheidung tragende Rechtsmeinung, die von den in den oben angegebenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtsgrundsätzen abweicht. Die Revision ist daher mangels Divergenz nicht statthaft. Sie musste und konnte noch nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 74 Abs. 3 ArbGG auf Kosten der Klägerin (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unzulässig verworfen werden (BAG 1, 231; ferner AP Nr. 9 zu § 74 ArbGG).

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Schulte

Fritz Zeilinger

